

Vorlage Zentrale Dienste und Gesellschaft

109 /2022

öffentlich nicht-öffentlich

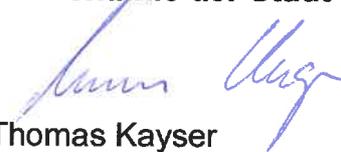
Handlungsfeld Sport, Kultur (Vereine) und Tourismus

Beratungsgegenstand

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein

Beschlussantrag

Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
VSA	10.05.2022	nö	Vorstellung der Vereinsförderrichtlinie - Keine Beschlussfassung	-
VSA	11.10.2022	-	Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein - Vorberatung	einstimmig
-		-		-
-		-		-

II. Sachvortrag

In der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 10.05.2022 wurde ein Entwurf der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein vorgestellt und ausführlich diskutiert. Der Entwurf wurde an die Verwaltung zurückgewiesen mit der Bitte, weitere Eckpunkte zu prüfen und einen neuen Entwurf auszuarbeiten.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 11.10.2022 legte die Verwaltung einen entsprechend angepassten Entwurf vor, der zunächst nur die bisherigen Förderungsmöglichkeiten mit einem erhöhten Betrag sowie einer zusätzlichen Grundförderung enthält. Insbesondere wichtig erscheint zurzeit die Anhebung der Jugendförderung sowie für die Vereine einen Grundbetrag für alle Mitglieder festzulegen.

Die Wirtschaftslage, die Inflation und die steigenden Energiekosten sind auch für die Vereine eine enorme Mehrbelastung, hinzu kommen schwindende Mitgliederzahlen.

Die hiesigen Vereine sind aber die Eckpfeiler des gesellschaftlichen Lebens in Blaustein und tragen zu einem guten Miteinander und einer lebenswerten Dorfgemeinschaft nicht nur in den Ortsteilen, sondern auch im Zentrum Blausteins bei. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung ist wichtig und richtig.

Es ist geplant, zunächst die bisherige Förderung mit der hinzukommenden Grundförderung in einer Richtlinie zu verankern. Die weiteren Themenbereiche wie die Investitionsförderung sowie die Nutzung der Hallen, Sportplätze und Vereinsheime werden sukzessive dem VSA vorgestellt und in die Vereinsförderrichtlinie eingearbeitet.

Ebenso werden Nutzungs- und Entgeltordnungen für die Hallen und Sportplätze entworfen.

Durch die erhöhte Jugendförderung werden jährliche Mehrkosten von knapp 25.000 € erwartet. Da die Anzahl der Vereinsmitglieder gesamt in Blaustein nicht bekannt ist, kann nur beispielhaft der TSV Blaustein mit einer Mitgliederzahl von 1.700 (Internetrecherche) angeführt werden. Hier würde ein weiterer Mehrbetrag von 2.550 € entstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses haben der vorgelegten Fassung der Vereinsförderrichtlinie mit kleineren Änderungen einstimmig zugestimmt. Diese Änderungen sind in beigefügtem Entwurf rot gekennzeichnet.

Verfasser



Florian Hummel
Fachbereichsleiter 2.3
Bildung und Gesellschaft

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Zentr. Dienste u. Gesellschaft

Anlagen

- Entwurf einer Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein



Vereinsförderrichtlinie der Stadt Blaustein

Vorlage zu der Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2022

§ 1 Fördergrundsätze

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und damit die Förderung der örtlichen Vereine auf eine geregelte Basis gestellt.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Auf Verlangen müssen die Vereine einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen. Bei einer zweckentfremdeten Nutzung behält sich die Stadt Blaustein vor, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Förderung von ~~musikpflegenden, sport- und kulturpflegenden sowie sonstigen~~ gemeinnützigen Vereinen in Blaustein.

Insbesondere zählen hierzu auch Jugendhäuser bzw. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche durch Projekte, Veranstaltungen und Angebote unterstützen und dadurch helfen, diese in den gesellschaftlichen Prozess und aktiv in das Vereinsleben zu integrieren. Diese Einrichtungen fallen hierbei in die Kategorie der sonstigen gemeinnützigen Vereine und werden dementsprechend gefördert.

Der Verein ~~/die Gruppierung~~ muss nicht zwingend Mitglied in einem Fachverband oder einer Dachorganisation sein, jedoch im Vereinsregister eingetragen sein. Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen.

Keine Förderung erhalten ~~Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.~~

~~Nicht gefördert werden~~

1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, ~~Wählervereinigungen und Wählergruppierungen sowie deren Unterorganisationen~~
2. Religionsgemeinschaften,
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB und
4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder musikalische Belange zum Ziel haben.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Blaustein ~~bzw. in deren Ortsteilen~~ haben,
2. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- ~~3. mindestens seit 2 Jahren bestehen,~~
4. sich bereit erklären, an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Stadt mitzuwirken und
5. ihre Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Blaustein erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszweckes in Blaustein nicht gegeben sind.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Grundförderung

Die Sportvereine sowie die Vereine der Musikpflege erhalten jährlich eine Grundförderung von ~~1,50 €~~ 2 € pro Mitglied, ~~alle anderen Vereine eine Grundförderung in Höhe von 1 € pro Mitglied.~~

§ 5 Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis 18 Jahre ein besonderer Zuschuss gewährt.

I. Musikpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 125 € / Jahr (bisher 100 € / Jahr)

II. Sport- und Kulturpflegende Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr (bisher 20 € / Jahr)

III. Sonstige gemeinnützige Vereine

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 25 € / Jahr (bisher 20 € / Jahr)

§ 6 Zuschüsse zu Investitionen

Zuschüsse zu Investitionen werden im Verwaltungs- und Sozialausschuss oder Gemeinderat als Einzelfallentscheidungen vergeben. Die Anträge der Vereine werden vierteljährlich beraten.

Der Antrag ist mit begründenden Unterlagen und Angabe der Eigenleistungen des jeweiligen Vereins bei dem Fachbereich 2.3 Bildung und Gesellschaft schriftlich einzureichen.

§ 7 Ehrungen und Jubiläen

1. Ehrungen werden entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie zur Verleihung der Blaustein-Münzen und des Ehrenbürgerrechts von Blaustein durchgeführt.
2. Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag bei Jubiläen folgende Zuwendungen:

25-jähriges Jubiläum:	300 €
50-jähriges Jubiläum:	500 €
75-jähriges Jubiläum sowie alle weitere Jubiläen in 25-jährigem Abstand:	1.000 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden erstmalig im Kalenderjahr 2023 ausgeschüttet.
Die bisher geltenden Regelungen treten mit Ablauf des 30.11.2022 außer Kraft.

Blaustein, den

Thomas Kayser
Bürgermeister